

Baumaßnahme: Neubau Spielplatz Harthweide „Piratenburg“, 04442 Zwenkau

Leistung: Los 03 – Rollsportanlage

Weitere besondere Vertragsbedingungen

10.2 Kosten des Verbrauchs:

Der Auftragnehmer trägt die Kosten anteilig für Baustrom und Bauwasser mit **je 0,4%** der Bruttoabrechnungssumme.

10.3 Bauleistungsversicherung:

Der Auftragnehmer trägt die Kosten anteilig mit **0,3%** der Bruttoabrechnungssumme.

10.4 Ankündigung von Mengenänderungen:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Mehr- oder Mindermengen von mehr als 10 v. H. je Position gegenüber dem Angebot rechtzeitig anzuzeigen.

10.5 Fristen/ Terminüberwachung:

Die Termine (Baubeginn und -ende) sind im Bauzeitenplan definiert. Diese sind zwingend einzuhalten. Mit Auftragsbeginn muss ein durch entsprechende Kapazitäten hinterlegter Detailterminplan durch den AN vorgelegt und verbindlich vereinbart werden (spätestens 6 Kalendertage nach Beauftragung). Bereits bei Andeutung drohender Verzögerungen sind mit einem erhöhten Personalaufwand und einer durchgehenden Samstagsarbeit terminliche Kompensierungen vorzunehmen.

10.6 Baustellenbesprechungen:

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils gem. noch zu treffender Absprache statt.

10.7 Anordnung von Stundenlohnarbeiten:

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Die Stundenlohnzettel sind bei Rechnungslegung einzureichen.

10.8 Bedarfs- und Eventualpositionen:

Die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Bedarfs- und Eventualpositionen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber realisiert werden. Eine alleinige Zustimmung durch das mit der Wahrnehmung der Objekt- und Bauüberwachung beauftragte Architekten- und / oder Ingenieurbüro befugt nicht zur Ausführung der Bedarfs- und Eventualposition. Demzufolge ist die Realisierung dieser Position dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

10.9 Sicherheitsleistungen und ihre Rückgaben:

Abweichend zu Nummer 5 Besondere Vertragsbedingungen beträgt die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche 5% der Schlussabrechnungssumme (brutto).

Abweichend zu §17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B hat der Auftraggeber Sicherheiten für Mängelansprüche erst mit Ablauf der für diese Ansprüche nach dem Vertrag geltenden Verjährungsfrist zurückzugeben.

Abweichend zu § 9c Abs. 1 VOB/A ist die Sicherheit vom Auftragnehmer auch für Aufträge mit einer Auftragssumme unter 250.000,-€ ohne Umsatzsteuer zu leisten. Sicherheitsleistungen sind zu stellen, sofern die Auftragssumme mindestens **10.000,- €** ohne Umsatzsteuer beträgt.

10.10 Mängelansprüche:

Als Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche werden 4 Jahre nach VOB/B § 13 Abs.4 vereinbart.

10.11 Gerichtsstand:

Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -